

Handlung ein „unselbständiges“ Moment ist, ist das Unterlassen als Nicht-Handeln ein *negativ* unselbständiges Moment.

Auch das Bild, das Bentham⁴⁶ von der Unterlassung gezeichnet hat, ist – bei aller vorausweisenden Bedeutung seiner Konzeption – noch zu einfach. Bentham nennt Unterlassungen „negative Akte“ und charakterisiert sie als ein „keeping at rest“, wobei er dasselbe Kriterium verwendet, das oben zur terminologischen Abgrenzung von äußeren Handlungen und Unterlassungen verwendet worden ist, nämlich die Körperbewegung. Im Gegensatz zu den „negativen Akten“ beinhalten nach Bentham alle „positiven Akte“ Bewegung („motion“) und Betätigung („exertion“). Diese Charakterisierung trifft die Sache aber insofern nicht ganz, als nicht alle, die etwas unterlassen, untätig oder bewegungslos sind. Die ontologische Negativität der Unterlassung als Nicht-Handeln äußert sich nicht darin, dass der Unterlassende *nichts* tut, sondern darin, dass er etwas bestimmtes – ein bestimmtes *h* – nicht tut, das er tun könnte. Untätig oder bewegungslos ist er lediglich in der durch die jeweilige Handlungsbeschreibung *h* bezeichneten Hinsicht.

2.7 Wie trennscharf ist die Unterscheidung zwischen Handeln und Unterlassen?

An diesem Punkt stellt sich die Frage nach der Handhabbarkeit, vor allem aber nach der Trennschärfe des formulierten „ontologischen“ Unterscheidungskriteriums. Reicht das angegebene Kriterium hin, um jedes gegebene handlungsartige Verhalten den Kategorien Handeln und Unterlassen eindeutig zuzuordnen?

Die Rechtswissenschaft sieht sich in dieser Hinsicht von der Praxis immer wieder vor knifflige Fragen gestellt. Ist das Verbleiben eines Hotelgasts im Hotel trotz eingetretener Zahlungsunfähigkeit ein Handeln oder ein Unterlassen? Ist die Annahme einer unberechtigten Zahlung ein aktives oder ein passives Geschehen? Wegen der in § 13 StGB vorgesehenen Strafbarkeitsbeschränkungen für das Begehen durch Unterlassen sind diese Fragen mehr als akademische Fingerübungen. Die Antwort, wie immer sie ausfällt, wirkt sich spürbar auf das Strafmaß aus. Zwar liegt in diesen Bei-

46 Bentham, An introduction to the principles of morals and legislation, S. 72.

spielen – auf einer „höheren Beschreibungsebene“ – jedesmal *Betrug* vor. Aber Strafwürdigkeit und Strafmaß hängen wesentlich davon ab, ob dieser – auf der „Basisebene“ – durch ein Handeln oder durch ein Unterlassen realisiert wird.

In der rechtswissenschaftlichen Debatte um die Zuordnung eines Verhaltens zu Handeln und Unterlassen stehen – wohl auch wegen ihres häufigen Vorkommens – *zwei* Falltypen im Vordergrund: die falsch erbrachte Leistung mit Schadensfolgen und das Fortsetzen einer Tätigkeit bzw. das Verbleiben in einem Zustand bei eintretender Pflicht zur Beendigung.

Ein vieldiskutiertes Beispiel des ersten Typs ist das des Ofensetzers, der einen defekten Ofen falsch repariert, mit der Folge, dass der Defekt durch die Reparatur nicht behoben wird und es durch ausströmende giftige Gase zu einem Unfall mit Todesfolge kommt. Ein anderes Beispiel ist der von Hart und Honoré⁴⁷ erwähnte Fall des Arztes, der eine Fehldiagnose stellt und dadurch den Tod des Patienten verursacht. Hart und Honoré meinen, man könne in diesem Fall das Verhalten des Arztes *sowohl* als Handeln *als auch* als Unterlassen beschreiben. Man könne von dem Mediziner sowohl sagen, er habe eine *falsche* Diagnose gestellt, als auch, er habe es *versäumt*, die *richtige* Diagnose zu stellen.

Lässt sich für diese Fälle wirklich keine eindeutigere Antwort geben? Zunächst ist festzuhalten, dass auf der Basisebene in beiden Fällen eindeutig ein Handeln vorliegt. Der Ofensetzer verursacht den Schaden nicht dadurch, dass er einfach untätig bleibt. Der Arzt verschuldet den Tod des Patienten nicht dadurch, dass er einfach nichts tut. Andererseits ist die für die rechtliche (und moralische) Beurteilung primär relevante Beschreibung nicht auf der Basisebene angesiedelt, sondern auf einer höheren Ebene, auf der normative Gesichtspunkte in den Blick kommen: Der Arzt stellt eine *Fehldiagnose*, der Ofensetzer führt die *falsche* Reparatur aus. Hätte der Arzt die richtige Diagnose gestellt, wäre der Tod des Patienten, hätte der Ofensetzer die Reparatur ordnungsgemäß ausgeführt, wäre der Unfall verhindert worden. Auf dieser normativen Beschreibungsebene liegen negative Beschreibungen nahe: Der Arzt verursacht den Tod des Patienten, indem er die richtige Diagnose *nicht* stellt; der Ofensetzer verursacht den Unfall, indem er die richtige Reparatur *nicht* ausführt.

Wie das Verhalten des Akteurs im Zusammenhang einer normativen Fragestellung einzuordnen ist, hängt offensichtlich davon ab, welche Verhaltensaspekte für die jeweilige Fragestellung *relevant* sind. Wer h unter-

47 Hart, H.L.A. / Tony Honoré: *Causation in the law*. Oxford 1985, S. 138 f.

lässt, indem er keine der für h konstitutiven Körperbewegungen ausführt, tut vielleicht gleichzeitig etwas anderes, k, indem er die für k konstitutiven Körperbewegungen ausführt. Ob er etwas unterlässt oder etwas tut, hängt davon ab, ob nach h oder nach k gefragt wird. Die Tatsache, dass der Ofensetzer und der Arzt nicht ganz untätig sind, ist für die Frage nach der angemessenen Verhaltensbeschreibung also zunächst gar nicht relevant. Entscheidend ist vielmehr das für die Fragestellung relevante Verhalten, und dies sind, da es beide Male um die Schadensverursachung geht, die Verhaltensaspekte, die den Schaden verursachen.

Nur unter bestimmten Bedingungen ist in beiden Beispielen das Handeln für die Schadensverursachung konstitutiv, nämlich immer dann, wenn das Handeln bei anderen die Sicherheit erzeugt, dass das Nötige getan ist und deshalb auf anderweitige Hilfe verzichtet wird. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, verursacht der Arzt den Todesfall nicht dadurch, dass er eine Fehldiagnose stellt, sondern dadurch, dass er die richtige Diagnose *nicht* stellt. Ob der Arzt gleichzeitig eine falsche Diagnose stellt oder gar nichts tut, ist dann für die höherstufige Beschreibung gleichgültig. Für den Tod des Patienten ist allein die Tatsache relevant, dass die richtige Diagnose *nicht* gestellt wurde. Deshalb ist in diesem Fall, in dem es um die Faktoren geht, die den Tod des Patienten herbeigeführt haben, allein die Beschreibung als Unterlassen angemessen. Analoges gilt für den Fall des Ofensetzers. Der Ofensetzer verursacht den Unfall nicht dadurch, dass er eine falsche Reparatur vornimmt, sondern dadurch, dass er es versäumt, die richtige vorzunehmen. Die Tatsache, dass die falsche Reparatur, da sie Körperbewegungen beinhaltet, ein Handeln ist, ist für die fragliche Verhaltensbeschreibung, die das Verhalten des Ofensetzers auf den eingetretenen Schaden bezieht, nicht relevant. Der Ofensetzer verursacht den Unfall nicht dadurch, dass er bestimmte Körperbewegungen ausführt, sondern dadurch, dass er bestimmte andere nicht ausführt. Der für den eingetretenen Schaden relevante Defekt wäre auch durch einen Verzicht auf jeden Reparaturversuch, ja durch die völlige Untätigkeit des Ofensetzers nicht beseitigt worden. Dies gilt – analog zur Fehldiagnose – nur dann nicht, wenn die falsche Reparatur den Ofenbesitzer veranlasst, den weiterhin defekten Ofen in Betrieb zu nehmen. Tritt dieser Fall ein und zeitigt er die entsprechenden Schadensfolgen, ist der Schaden sowohl durch die unterlassene Behebung des Defekts (Unterlassen) als auch durch die falsche Reparatur (Handlung) bedingt.⁴⁸

48 Nach dem im Folgenden postulierten Relevanzkriterium müssen wir in diesem Fall sagen, dass der Schaden insgesamt durch ein Handeln bedingt ist.

Als Kriterium dafür, ob ein bestimmtes „höherstufig“ beschriebenes Verhalten durch ein Handeln oder ein Unterlassen realisiert ist, kann das folgende *Relevanzkriterium* dienen:

(10) Das in Frage stehende Verhalten ist immer dann als Unterlassen aufzufassen, wenn die (durch den jeweiligen Problemzusammenhang vorgegebene) höherstufige Beschreibung auch durch ein völliges Untätigbleiben des Akteurs erfüllt worden wäre. Andernfalls ist es als Handeln aufzufassen.

Soweit es um Verursachungsbeziehungen geht, muss sich die Zuordnung eines Verhaltens zu den Kategorien Handeln und Unterlassen deshalb danach richten, welchen Lauf die Ereignisse genommen hätten, hätte sich der jeweilige Akteur äußerlich völlig untätig verhalten. Kann im Fall des Offensetzers angenommen werden, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn er wortwörtlich *nichts* getan hätte, liegt Unterlassen vor, andernfalls Handeln. Im Fall der ärztlichen Fehldiagnose hängt die Zuordnung davon ab, ob der Patient auch dann gestorben wäre, wenn gar keine Diagnose gestellt worden wäre (Unterlassung), oder ob durch die Fehldiagnose mögliche Rettungsmaßnahmen verhindert worden sind (Handlung). Es ist klar, dass damit eine gehörige Portion Unsicherheit in die Zuordnung eingeht. Sie ist in beiden Fällen genau so sicher und genau so unsicher wie die kontrafaktischen Abschätzungen, von denen sie abhängt.

Zu den Zweifelsfällen, auf die sich das Relevanzkriterium anwenden lässt, gehören auch einige Fälle des zweiten Typs, bei denen eine Tätigkeit fortgesetzt bzw. ein Zustand aufrechterhalten wird, obwohl eine rechtliche oder moralische Pflicht besteht, Tätigkeit oder Zustand zu beenden. Auch hier geht es wesentlich darum, zu prüfen, ob jeweils die Handlungs- oder die Unterlassensaspekte des Verhaltens für die zu vermeidenden Folgen kausal relevant sind. Ein Gast bleibt in einem Hotel trotz eintretender Zahlungsunfähigkeit wohnen. Liegt – vorausgesetzt, die übrigen Tatbestandsmerkmale sind erfüllt – Betrug durch Handeln oder Betrug durch Unterlassen vor? Offensichtlich lässt sich das Verhalten *sprachlich* positiv wie negativ beschreiben. Die eine Beschreibung – „Er zieht nicht aus“ – legt Unterlassen, die andere – „Er hält sich weiterhin im Hotel auf“ – legt Handeln nahe. Wie ist der Fall zu entscheiden? Nach dem vorgeschlagenen Kriterium liegt klarerweise Unterlassen vor, denn der Tatbestand des Betrugs

ist unabhängig davon erfüllt, ob der Gast überhaupt handelt. Er würde auch bei völliger Untätigkeit bestehen.⁴⁹

Weiter gehende Probleme wirft ein anderer vieldiskutierter (und in der Praxis häufig anzutreffender) Fall auf, das Weiterfahren bei bestehender Pflicht zum Anhalten, z. B. um dem Opfer eines ohne sein Zutun zustande gekommenen Unfalls Hilfe zu leisten. Handelt es sich beim Weiterfahren um ein Handeln oder um ein Unterlassen?

Riedel meint, dass dieser Fall einen besonders sprechenden Beleg für die Perspektivenabhängigkeit und letztlich Beliebigkeit der Zuordnung eines Verhaltens zu den Kategorien Handeln und Unterlassen darstellt.⁵⁰ In der Tat legen die besonderen Umstände dieses Falles eine solche Beurteilung nahe. Zum einen scheinen die positiven und negativen sprachlichen Beschreibungen (Er fährt weiter – Er hält nicht an) gleichwertig und austauschbar. Zum anderen hat das Rechtssystem – wohl aus dem pragmatischen Grund, sich damit umständliche Klärungen im Einzelfall zu ersparen – die Festlegung getroffen, Weiterfahren grundsätzlich als Handlung und nicht als Unterlassung zu werten.⁵¹ Danach gilt das Fahren eines Autos immer als Handeln, wie im Übrigen auch das Fahren mit dem Fahrrad und das Gehen eines Fußgängers. Fährt ein Autofahrer weiter, obwohl er zum Anhalten verpflichtet ist, etwa um einem Verunglückten Erste Hilfe zu leisten, gilt das immer als Unterlassen. Fährt er auf ein anderes Auto auf, gilt das immer als Handeln. Das (aktive) Weiterfahren und nicht das unterlassene Abbremsen wird als Ursache des Zusammenstoßes betrachtet.

Der Sache nach und unabhängig von pragmatischen Gesichtspunkten sind aber beide Überlegungen kaum relevant. Eine schematische Zuordnung mag sich für die Praxis des Rechtslebens anbieten, kann aber die Sachfrage nicht lösen. Auch die erste Überlegung führt nicht weiter, da, wie wir gesehen haben, zwischen der sprachlichen Form der Verhaltensbeschreibung und dem ontologischen Status des Verhaltens keine eindeutige Entsprechung besteht, eine beschreibungsunabhängige Differenzierung aber sehr wohl möglich und – schon aus Gründen der Rechtslage – unumgänglich ist.

49 Kühne (Geschäftstüchtigkeit oder Betrug?, Kehl 1978, S. 99), der diesen Fall diskutiert, kommt ohne ausdrückliche Kriterien im Resultat zu derselben Einschätzung.

50 Riedel, Handlungstheorie als ethische Grunddisziplin, S. 29.

51 Vgl. Brammsen, Joerg: Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantenpflichten. Berlin 1986, S. 248.

Allerdings führt die – im Fall des Ofensetzers und des Arztes erfolgreiche – Strategie, die Zuordnung von der kausalen Relevanz des jeweiligen Verhaltens abhängig zu machen, in diesen Fällen nicht weiter. Denn anders als bei der falschen Ofenreparatur oder der Fehldiagnose unterscheiden sich das (aktive) Weiterfahren und das (passive) Nichtanhalten in ihrer kausalen Relevanz für das Zustandekommen des Schadens nicht. Während das (falsche) Reparieren des Ofens bzw. die Fehldiagnose den Schaden zwar nicht verhindern, aber auch nicht hervorrufen (es sei denn, der defekte Ofen würde als vermeintlich reparierter in Betrieb genommen oder man würde aufgrund der Fehldiagnose anderweitige Rettungsmöglichkeiten ungenutzt lassen), trifft in diesem Fall nicht zu, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn der Akteur gar nichts getan hätte oder gar nicht beteiligt gewesen wäre.

Auch das von dem Strafrechtler Schmidhäuser vorgeschlagene Kriterium zur Unterscheidung von Handeln und Unterlassen in uneindeutigen Fällen ist zumindest für das Beispiel des Auffahrens infolge Nicht-BremSENS nicht trennscharf genug. Dieses Kriterium lautet:

Verlangt der Achtungsanspruch vom Täter, dem Objekt eine *Leistung* zukommen zu lassen, die eine das Objekt bedrohende Gefahr beseitigt, dann ist *rechtsgutverletzend das Nichteinbringen dieser Leistung* und also ein Unterlassen. Verlangt der Achtungsanspruch vom Täter, dem Objekt einen *Eingriff* zu ersparen, der für das Objekt gefährlich werden kann, dann ist *rechtsgutverletzend die Vornahme dieses Eingriffs* und also ein Begehen.⁵²

Auch dieses Kriterium lässt die Zuordnung offen. Es ist nicht klar, ob das in diesem Fall erforderliche Abbremsen als *Leistung* gewertet werden soll, die der Akteur zur Gefahrenbeseitigung erbringen muss, oder ob das Weiterfahren ohne Bremsen als *Eingriff* mit einem Gefahrenpotential für den anderen Autofahrer gelten muss. Offensichtlich lässt sich in diesem Fall beides und mit demselben Recht sagen.

Die Lösung kann hier meines Erachtens nur so aussehen, dass die Zuordnung des Verhaltens davon abhängig gemacht wird, ob es sich bei dem Weiterfahren um ein Handeln oder um ein Unterlassen im oben festgelegten Sinn handelt, d. h. davon, ob eine *Körperbewegung* vorliegt oder nicht. Setzt das Auto an der Stelle, an der der Fahrer anhalten müsste, seine Bewegung fort, ohne dass der Fahrer seine Körperposition ändert – gleich-

52 Schmidhäuser, Eberhard: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Tübingen 1970, S. 558.

gültig ob er mit Gas fährt oder nur rollt –, ist das Anhalten ein Handeln, da es ein Treten des Bremspedals oder zumindest ein Zurücknehmen des Gases erfordert. Setzt das Auto jedoch an der Stelle, an der der Fahrer anhalten müsste, seine Bewegung nicht fort, ohne dass der Fahrer seine Körperposition ändert, etwa deswegen, weil er bereits gebremst oder angehalten hat, ist das Weiterfahren ein Handeln. Insofern ist – im Gegensatz zur rechtlichen Schematisierung – die Situation des Autofahrers mit der des Radfahrers oder Fußgängers *nicht* vergleichbar. Während der Fußgänger (und zumeist auch der Radfahrer) eine Körperbewegung ausführen und – nach unseren Kriterien – *handeln* muss, um seine Bewegung fortzusetzen, muss der Autofahrer handeln, um seine Bewegung *nicht* fortzusetzen. Die Übernahme der Antriebsleistung durch den Automatismus der Maschine bedingt auch in diesem Fall eine kategoriale „Vorzeichenänderung“ des steuernden Verhaltens.

Denken wir uns den Fall des auf ein anderes Auto auffahrenden Autofahrers allerdings so abgewandelt, dass der Fahrer u. a. infolge überhöhter Geschwindigkeit auf den Vordermann auffährt, kann sich die Zuordnung ändern. Denn nun ist die überhöhte Geschwindigkeit eventuell einer der für die Schädigung relevanten Faktoren, indem sie das rechtzeitige Bremsen verhindert oder zumindest erschwert. Da jedoch das Beschleunigen auf die überhöhte Geschwindigkeit eindeutig ein Handeln ist, würde auch das Gesamtverhalten des Fahrers dem Relevanzkriterium zufolge als Handeln gewertet werden müssen.

In dem letzten Fall haben wir es – im Gegensatz zu den bisher betrachteten Fällen, in denen es um die richtige Zuordnung ein und derselben Verhaltenseinheit ging – mit einer *Verhaltenssequenz* zu tun, in die sowohl Handlungen als auch Unterlassungen eingehen. In solchen Fällen ist eine eindeutige Zuordnung in besonderer Weise erschwert. So kann etwa ein Betrug durch mehrere einzelne Verhaltensschritte realisiert sein, von denen einige als Handlungen, einige als Unterlassungen aufgefasst werden müssen. Zwei Varianten lassen sich dabei unterscheiden:

1. Der aktive Bestandteil ist gegenüber dem anderen in einer eindeutig dominierenden Position. Dies ist etwa dann der Fall, wenn A zunächst B aktiv in den Zustand versetzt, den er dann nicht aufhebt, obwohl er ihn aufheben könnte. Wenn A in B aktiv einen Irrtum erzeugt und ihn dann darüber nicht aufklärt, liegt eindeutig Handeln vor. Ähnliches gilt, wenn A B in einen Zustand der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit versetzt und ihm

dann Hilfe vorenthält, ihn zunächst einsperrt und dann unversorgt lässt, in eine Falle lockt und dann darin umkommen lässt usw.⁵³

Diese Konstellation findet sich in dem Fall des Pflichtverteidigers, der ohne Bezahlung tätig werden müsste, aber dennoch von einem darüber nicht informierten Mandanten Geld annimmt, ohne ihn über die Unentgeltlichkeit seiner Leistungen aufzuklären.⁵⁴ Das Verhalten des Anwalts besteht teils aus einem Handeln (er steckt das ihm übergebene Geld zu sich), teils aus einem Unterlassen (er schweigt sich über die nicht bestehende Zahlungspflicht aus). Kühne argumentiert, es komme für die Zuordnung darauf an, in welchem Verhaltensbestandteil die für den Betrug konstitutive Täuschung liege. Dieser liegt für ihn (wie im Übrigen bereits zuvor für das Reichsgericht) in dem Schweigen des Anwalts über das Nichtbestehen der Zahlungspflicht. Dieser Verhaltensbestandteil dominiere insofern über den anderen und lasse die Verhaltenssequenz insgesamt als Unterlassen erscheinen. Das Einstecken des Geldes sei dagegen als passives Entgegennehmen zu werten. Als ein aktives Erhalten wäre es erst dann zu werten, wenn es in dem aktiven Abheben von einem Konto bestünde.⁵⁵

Diese Lösung ist aber offenkundig unbefriedigend. Wenn es, wie der Vergleich mit dem Abheben vom Konto zeigt, für die Einordnung des Verhaltens nicht nur darauf ankommt, dass der Anwalt das Nichtbestehen der Zahlungspflicht verschweigt, sondern auch darauf, dass er das Geld entgegennimmt, dann ist das Gesamtverhalten als aktiver Betrug, nicht nur als

53 Ebenso argumentiert Kühne (Geschäftstüchtigkeit oder Betrug?, S. 98 f.) für den Fall des Betrugs. Erweckt oder bekräftigt A in B aktiv einen Irrtum, den er dann durch Untätigbleiben (z. B. Schweigen) ausnutzt, liegt Betrug durch Handeln vor. Von einem Betrug durch Unterlassen kann nur dann gesprochen werden, wenn ein bereits vorgängig bestehender (bzw. nicht vorsätzlich hervorgerufener) Irrtum durch Nichtstun ausgenutzt wird. Mit dem letzteren ist allerdings schwer zu vereinbaren, dass das Ausnutzen eines Irrtums, den man nicht selbst hervorgerufen hat, in der Rechtspraxis auch dann nicht als Betrug gilt, wenn es durch Handeln erfolgt, z. B. durch das aktive Ausnutzen einer Fehlbuchung durch Abbuchen von fälschlicherweise überwiesenem Geld: „Wer schweigend Geld nimmt und dabei weiß, dass es ihm eigentlich nicht zusteht, macht sich im Allgemeinen nicht strafbar – er nutzt nur einen Irrtum aus“ (R.G.: Eine halbe Million auf Irrwegen. In: Die Zeit, 21.1.1994, S. 24). Zweifellos hat, wer wissentlich fälschlicherweise überwiesenes Geld abbucht, in der Regel die Absicht, die Bank über die Fehlbuchung zu täuschen.

54 Kühne, Geschäftstüchtigkeit oder Betrug?, S. 21.

55 Vgl. ebenda, S. 16.

Betrug durch Unterlassen zu werten. Das Einstecken des Geldes ist ebenso gut ein Handeln wie das Abheben einer Summe vom Konto. Entscheidend ist, welcher Ablauf sich ergeben hätte, wäre der Anwalt völlig untätig geblieben. Ein Betrug durch Unterlassen würde nur dann vorliegen, wenn die Bedingungen für eine Bereicherung durch Täuschung auch dann, wenn der Betrüger in keiner Weise tätig würde, erfüllt wären. Das ist aber hier nicht der Fall.⁵⁶

2. Der passive Bestandteil ist gegenüber dem anderen in einer eindeutig dominierenden Position. Dies ist etwa dann der Fall, wenn A zunächst eine ihm verfügbare Information nicht zur Kenntnis nimmt und in der Folge eine Fehlhandlung mit Schadensfolgen tätigt: Hätte A den Warnhinweis beachtet, hätte er den Schalter nicht betätigt. Trotz der Dominanz des Unterlassensaspekts ist die Verhaltenssequenz als ganze nach dem Relevanzkriterium als Handeln zu werten – in Übereinstimmung mit der juristischen, aber sicher auch der alltagsmoralischen Zuordnung, nach der hier von einem fahrlässig schädigenden Handeln zu sprechen ist. Dass die Verletzung der Sorgfaltspflicht in diesem Fall in einem Unterlassen besteht (dem Nicht-Beachten der Warnung), ändert nichts daran, dass die Verhaltenssequenz als ganze ein Handeln darstellt.

3. Kein Verhaltensbestandteil hat eine dominierende Stellung. Auch in diesem Fall bewirkt das Relevanzkriterium, dass die relevante Verhaltenssequenz als ganze als Handeln gewertet wird. Tragen allerdings mehrere Akteure gemeinschaftlich zu einer Verhaltenssequenz bei, wobei einige durch Handeln, andere durch Unterlassen beteiligt sind, erscheint es nicht sinnvoll, von der Gesamtheit der Akteure zu sagen, sie habe die Folgen durch Handeln bewirkt. In diesem Fall scheint es angemessener, zu sagen, dass die Folgen *teilweise* durch ein Handeln, *teilweise* durch ein Unterlassen bewirkt worden sind. Dies könnte etwa dann die angemessene Antwort sein, wenn A einen Mechanismus zunächst aktiv in Gang setzt, der zu einem späteren Zeitpunkt seine (positive oder negative) Wirkung nur deshalb entfaltet, weil er von B nicht angehalten wird, so dass sowohl das Handeln von A als auch das Unterlassen von B für den Wirkungseintritt notwendig sind.

56 Anders, wenn der Mandant dem Anwalt das Geld diskret in die Tasche gesteckt hätte – ein aus anderen Zusammenhängen bekannter Usus, der sein Ziel (den Empfänger von Verantwortung zu entlasten) allerdings nur soweit erreichen kann, als an der normativen Differenzierung zwischen Handeln und Unterlassen festgehalten wird.

Ich will es bei diesen Andeutungen zur Komplexität der Handeln-Unterlassen-Zuordnung bewenden lassen. Das Hauptziel dieses Kapitels ist erreicht: die Mittel bereitzustellen, die die Einordnung eines Verhaltens als Handeln oder Unterlassen so weit wie möglich von den Kontingenzen des jeweiligen Sprachsystems unabhängig machen. Andere Abhängigkeiten bestehen weiter und müssen weiterbestehen, insbesondere die Abhängigkeit von der – meist normativ motivierten – Selektion der die Zuordnung leitenden Fragestellung. Insofern muss Ladd ein Stück weit Recht gegeben werden, wenn er sagt:

What is to be taken as central in describing acts is basically an ethical issue and one that can be decided only on ethical grounds.⁵⁷

Nur darf diese Aussage nicht im Sinne eines globalen Perspektivismus der kategorialen Zuordnung verstanden werden. Auch wenn die *Fragen*, die wir an menschliches Verhalten richten, weitgehend von normativen Auffassungen bestimmt sind, gilt dies doch nicht ohne weiteres auch für die *Antworten*. Zwar setzt die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Verhaltenslauf um aktiven Betrug oder Betrug durch Unterlassen, um Töten oder Sterbenlassen, Lügen oder Im-Irrtum-Lassen handelt, einen normativ bestimmten Begriff des Betrugs (der Tötung, der Unwahrhaftigkeit) voraus. Das heißt aber nicht, dass die Antworten in derselben Weise von normativen Gesichtspunkten bestimmt sind. Vielmehr eröffnen die vorgeschlagenen Unterscheidungskriterien – die Bedingung der Körperbewegung (bzw. bei inneren Handlungen die Bedingung des inneren Akts) und das Relevanzkriterium – eine (wenn auch begrenzte) Möglichkeit, auf die in normativer Absicht gestellte Frage eine rein deskriptive Antwort zu geben und damit die Frage nach Recht und Unrecht der moralischen Differenzierung zwischen vergleichbarem Handeln und Unterlassen vor der Gefahr der Trivialisierung zu bewahren.

57 Ladd, John: Active and passive euthanasia, S. 179.